Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 1595

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, GB/BHE

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

über den Personalgutachterausschuß für die Streitkräfte (Personalgutachterausschuß-Gesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der Personalgutachterausschuß hat die Aufgabe,

1. Soldaten, die für die Einstellung mit dem Dienstgrad vom Oberst an aufwärts vorgesehen sind, auf ihre persönliche Eignung zu prüfen,
2. Richtlinien vorzuschlagen, nach denen die persönliche Eignung der übrigen Soldaten geprüft wird.

(2) Solange der Personalgutachterausschuß die Eignung eines Bewerbers nach Absatz 1 Nr. 1 nicht bejaht hat, darf dieser nicht eingestellt werden.

§ 2

Der Personalgutachterausschuß besteht aus 30 bis 40 Mitgliedern. Sie werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung berufen. Der Vorschlag der Bundesregierung bedarf der Bestätigung durch den Deutschen Bundestag; eine Aussprache findet nicht statt.

§ 3

(1) Der Personalgutachterausschuß und seine Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) Der Personalgutachterausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Dem Personalgutachterausschuß sind sämtliche Personalunterlagen über die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Genannten vorzulegen. Er hat das Recht, sich unmittelbar zu unterrichten. Alle Dienststellen haben dem Personalgutachterausschuß unentgeltlich Amtshilfe zu leisten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akten vorzulegen, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(4) Die Mitglieder des Personalgutachterausschusses sind über die ihnen in ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Juli 1955

Dr. Krone und Fraktion
Ollenhauer und Fraktion
Dr. Dehler und Fraktion
Dr. Mocker und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Rheinallee 20 Telefon 3551